

STAATSANWALTSCHAFT

ALLGEMEINE DELIKTE

Kreuzstrasse 2, Postfach 1242, 6371, Stans Tel. 041 618 42 42

Stans,	22.	Februar 2021 / ALE	

(Art. 352 S	StPO)		
		htsmaske in Fahr	zeugen des öffent-
es	willen		
	Unbefugtes Nichen Verkeh	Am um um Nr. (Giswil-Luzern) Richtung Li	Unbefugtes Nichtragen einer Gesichtsmaske in Fahr lichen Verkehrs Am um reiste Nr. (Giswil-Luzern) Richtung Luzern. Während die es willentlich, ordnungsgen

wird erkannt:

In Anwendung von

 wird des vorsätzlichen unbefugten Nichtragens einer Gesichtsmaske in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs für schuldig erklärt.

Art. 2 Abs. 2 StGB, Art. 106 StGB

Art. 13 Bst. f i.V.m. Art. 3a Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage,

- wird mit einer Busse von Fr. 100.00 bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise zu vollziehen durch eine Freiheitsstrafe von einem Tag.
- Die Kosten des Verfahrens werden auferlegt.

Strafbefehl

Demgemäss hat zu bezahlen:

 Fr.
 100.00
 Busse

 Fr.
 100.00
 Gebühr

 Fr.
 200.00
 Total

5. Zustellung an:

Nach Eintritt der Rechtskraft:

- Gerichtskasse Nidwalden